



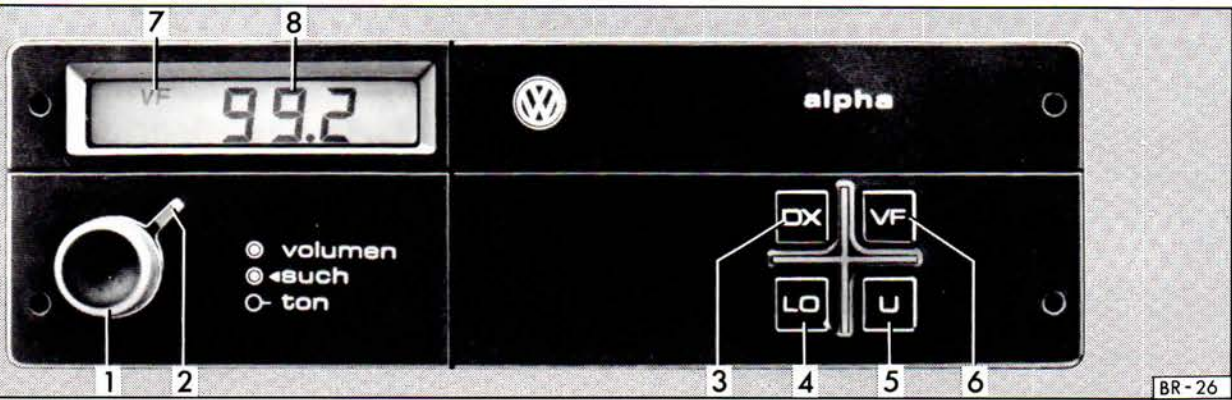
**Bedienungsanleitung
Radioanlage**

alpha



Inhalt

Kurzanleitung	1
Beschreibung der Autoradioanlage	1
Bedienung	3
UKW-VF-Sendertabelle	4
Rundfunkgenehmigung	6
Gewährleistung	6
Austausch-Service	6
Hinweise der Deutschen Bundespost	7
Technische Beschreibung	9



Kurzanleitung

Ausführliche Bedienungshinweise stehen auf Seite 3.

1 Ein-/Aus-Schalter

Lautstärkeregler

Sendersuchlauf: Knopf drücken

2 Klanghebel

3 Suchlaufempfindlichkeit "DX" (Distance X-ray = Fernempfang): Bei gedrückter Taste hält der Suchlauf bei allen empfangswürdigen Sendern

4 Suchlaufempfindlichkeit "LO" (Local = Nahempfang): Bei gedrückter Taste hält der Suchlauf nur bei starken Sendern

5 Wellenbereichstaste

6 Verkehrsfunktaste: Auf Tastendruck wird automatisch der erste empfangswürdige Verkehrsfunksender gewählt

7 Verkehrsfunksender-Anzeige

8 Digitale Frequenzanzeige

Die gesamte Radioanlage

ist nach den neuesten Erkenntnissen der Technik konstruiert. Sie vereint hohen Bedienungskomfort mit außergewöhnlich guter Empfangs- und Wiedergabequalität.

Das Radiogerät zeichnet sich durch einige Besonderheiten aus:

- Der automatische Sendersuchlauf, der in zwei vorwählbaren Empfindlichkeitsstufen arbeitet, erleichtert das Auffinden von UKW- und VF-Sendern. Bei gedrückter VF-Taste hält der Suchlauf nur bei Verkehrsfunksendern.

- Die digitale Anzeige zeigt exakt die Frequenz des eingestellten Senders.

- In dem blendfreien, kontrastreichen Flüssigkristall-Anzeigefeld (LC-Display) werden bei Radiobetrieb Frequenz und Verkehrsfunksender (VF) angezeigt.

- Die eingestellte Frequenz wird durch einen Microcomputer „quarzgenau“ eingehalten (PLL-Quarz-Tuning).

- Die automatische Störunterdrückung beseitigt im UKW-Bereich weitgehend Fremdstörungen.

- Eine Durchsage-Automatik erlaubt es, das normale Sendeprogramm eines Verkehrsfunksenders auszublenden, ohne daß man eine Verkehrsfunkdurchsage versäumt.

■ Alle wichtigen Bedienungselemente sind von Innen blendfrei beleuchtet (Nachtdesign). Die Helligkeit wird gemeinsam mit der Instrumentenbeleuchtung verändert.

■ Eine Warn-Automatik informiert durch einen anschwellenden, periodischen Warnton, daß das Sendegebiet des eingestellten Verkehrsfunksenders verlassen wurde, bzw. daß der Suchlauf keinen Verkehrsfunksender finden kann.

■ Die übersichtliche, klare Gliederung der Bedienungselemente und das erhabene Kennkreuz zwischen den Tasten ermöglichen auch eine „blinde“ Bedienung des Gerätes. Dadurch kann man sich ganz auf das Verkehrsgeschehen konzentrieren und das Gerät auch bei Dunkelheit bedienen.

Die anderen Komponenten der Autoradioanlage tragen ihren Teil zur optimalen Empfangs- und Wiedergabequalität bei:

Die Lautsprecheranlage ist genau auf die akustischen Verhältnisse des Fahrzeugs abgestimmt.

Die Antenne ist an der Stelle eingebaut, an der sich bestmögliche Empfangsleistung bei geringstmöglicher Störanfälligkeit ergibt.

Speziell abgestimmte Entstörmittel beseitigen weitgehend alle Störimpulse, die vom Motor und von anderen Teilen der elektrischen Anlage z. B. Heizungsgebläse, Scheibenwischer, Kühlerventilator usw. ausgehen.

Bedienung

① Drehknopf zum Ein- und Ausschalten, gleichzeitig Lautstärkereglern und Druckknopf zum Starten des Sendersuchlaufs

Durch Drehen des Knopfes wird das Radiogerät aus- und eingeschaltet und die Lautstärke geregelt. Gleichzeitig fährt dann die ggf. vorhandene Automatik-Antenne aus. Der vor dem Ausschalten eingestellte Sender wird empfangen (Last Station Memory).

Durch Drücken des Knopfes startet der Suchlauf in Richtung der höheren Frequenzen und wählt den ersten empfangswürdigen Sender – siehe auch Punkt ④.

② Drehhebel zur Klangregelung

③ Taste zur Wahl der Suchlaufempfindlichkeit

Nach Drücken der Taste "DX" (Distance X-ray = Fernempfang) hält der Suchlauf bei allen empfangswürdigen Sendern. Die Taste ④ wird dabei ausgeschaltet.

④ Taste zur Wahl der Suchlaufempfindlichkeit

Nach Drücken der Taste "LO" (Local = Nahempfang) hält der Suchlauf nur bei starken Sendern. Die Taste ③ wird dabei ausgeschaltet.

⑤ UKW-Bereichstaste

Durch Drücken der Taste wird die VF-Taste ⑥ ausgeschaltet.

⑥ Verkehrsfunktaste

Nach Drücken der VF-Taste wird, außer wenn bereits ein VF-Sender eingestellt ist, automatisch der erste empfangswürdige UKW-Verkehrsfunksender¹⁾ gewählt. Dabei sucht das Gerät unabhängig von der Stellung der Taste ④ zunächst nur starke VF-Sender. Falls kein starker Sender gefunden werden kann, werden auch schwächere Sender gewählt. Als Bestätigung, daß ein Verkehrsfunksender empfangen wird, erscheinen in der Anzeige die Buchstaben VF.

Nachdem die VF-Taste gedrückt ist, kann die Lautstärke ganz zurückgeregelt werden. Verkehrsfunkdurchsagen werden trotzdem mit gut hörbarer Lautstärke eingeblendet.

Wird der Sendebereich des eingestellten Verkehrsfunksenders verlassen, verlöschen die Buchstaben VF.

Nach etwa 30 Sekunden macht ein periodischer Warnton darauf aufmerksam, daß ein anderer Verkehrsfunksender eingestellt werden sollte.

⑦ Verkehrsfunksender-Anzeige

Die Buchstaben VF zeigen an, daß ein Sender¹⁾ empfangen wird, der Verkehrsnachrichten ausstrahlt.

⑧ Frequenzanzeige

Die Frequenz wird digital in MHz (z. B. 92.1) angezeigt.

¹⁾ Eine ausführliche Tabelle der UKW-VF-Sender steht auf den nächsten Seiten.

UKW-VF-Sender

Auf den nächsten Seiten steht eine Übersicht der UKW-VF-Sender. Dabei ist zu beachten, daß die Rundfunkanstalten aus technischen Gründen gelegentlich die Frequenzen ändern müssen. Die aktuellen Frequenzangaben können den Programmzeitschriften entnommen bzw. von jedem Postamt beschafft werden.

Folgende Rundfunkanstalten strahlen Verkehrsfunksendungen aus:

Bundesrepublik Deutschland

NDR = Norddeutscher Rundfunk

RB = Radio Bremen

RIAS = Rundfunk im amerikanischen Sektor Berlins

SFB = Sender Freies Berlin

WDR = Westdeutscher Rundfunk

HR = Hessischer Rundfunk

SDR = Süddeutscher Rundfunk

SR = Saarländischer Rundfunk

SWF = Südwestfunk

BR = Bayerischer Rundfunk

Deutsche Demokratische Republik

Radio DDR

Österreich

ORF = Österreichischer Rundfunk

Schweiz

DRS = Radio Deutsche und Räteroman. Schweiz

RSR = Radio Suisse Romande

RSI = Radio Svizzera Italiana

Luxemburg

RTL = Radio-Télé-Luxembourg

Bundesrepublik Deutschland

Frequenz	Sendeanstalt	Frequenz	Sendeanstalt
87,6	NDR II	92,3	WDR II
87,6	HR III	92,4	SFB II
87,8	SDR I	92,6	WDR II
88,0	SR I	92,65	HR III
89,2	NDR II	92,9	SDR I
89,3	RB I	93,0	SDR I
89,3	HR III	93,1	SWF III
89,5	HR III	93,2	NDR II
89,6	WDR II	93,2	WDR II
89,75	HR III	93,4	BR III
89,9	SWF III	93,5	WDR II

90,0	SWF I	93,6	WDR II
90,4	HR III	93,7	SWF III
90,6	SWF III	93,8	RB I
90,7	WDR II	93,8	SWF III
90,9	NDR II	93,9	WDR II
91,1	SWF III	94,0	BR III
91,6	SWF III	94,1	SWF III
91,9	NDR II	94,1	NDR II
91,9	SDR III	94,1	WDR II
91,9	SR I	94,2	WDR II
92,1	NDR II	94,3	RIAS II
92,2	SDR III	94,3	SWF III
92,3	SR I	94,4	BR III
92,3	SWF III	94,5	SDR I

Frequenz	Sendeanstalt
94,6	SDR III
94,7	BR III
94,7	SDR I
94,8	SWF III
95,1	SDR I
95,15	NDR II
95,5	SDR III
95,7	WDR II
95,8	BR III
95,9	BR III
95,9	NDR II
96,1	BR III
96,3	NDR II

Frequenz	Sendeanstalt
97,8	SDR I
97,8	NDR II
97,9	BR III
98,1	SDR III
98,2	SWF III
98,3	NDR II
98,4	SWF III
98,5	SWF III
98,5	SWF III
98,5	BR III
98,5	BR III
98,7	SWF III
98,8	SDR I
99,2	SWF III

Österreich

Frequenz	Sendeanstalt
87.90	ORF Ö3
88.00	ORF Ö3
88.20	ORF Ö3
88.30	ORF Ö3
88.50	ORF Ö3
88.80	ORF Ö3
89.20	ORF Ö3
89.40	ORF Ö3
89.65	ORF Ö3
97.20	ORF Ö3

Schweiz

Frequenz	Sendeanstalt
88.20	DRS I
90.30	DRS I
90.60	DRS I
90.90	DRS I
94.60	DRS I
97.20	DRS I
97.80	DRS I
98.70	DRS I
99.90	DRS I
88.20	RSR I

96,3	BR III
96,4	NDR II
96,5	SDR III
96,8	SWF III
96,9	SDR I
97,0	SDR III
97,0	SWF III
97,1	SWF III
97,3	BR III
97,4	SDR III
97,5	SWF III
97,6	BR III
97,6	BR III
97,7	BR III
97,7	HR III

99,2	WDR II
99,2	BR III
99,3	BR III
99,4	BR III
99,5	BR III
99,6	BR III
99,65	SDR III
99,7	BR III
99,7	SWF III
99,8	BR III
99,8	NDR II
99,9	SDR III
Deutsche Demokratische Republik	
95,7	DDR
96,0	DDR

5

98.00	ORF Ö3
98.50	ORF Ö3
98.60	ORF Ö3
98.70	ORF Ö3
98.90	ORF Ö3
99.00	ORF Ö3
99.30	ORF Ö3
99.50	ORF Ö3
99.70	ORF Ö3
100.20	ORF Ö3
100.70	ORF Ö3
101.20	ORF Ö3
101.80	ORF Ö3

94.80	RSR I
95.10	RSR I
96.20	RSR I
99.30	RSR I
96.90	RSI I
97.20	RSI I
98.70	RSI I

Luxemburg

88.90	RTL
97.00	RTL

Rundfunkgenehmigung

Die Rundfunkgenehmigung darf nicht vergessen werden, wenn entsprechende Vorschriften bestehen – siehe auch nächste Seite.

Antennen-Pflege

Eine verschmutzte Teleskop-Antenne läßt sich schwer einschieben und kann dabei sogar abknicken. Nach dem Wagenwaschen sollte die Antenne abgetrocknet und gelegentlich mit einem handelsüblichen Chrom-Pflegemittel behandelt werden.

Auch eine Automatik-Antenne muß **regelmäßig** gereinigt und mit einem Chrom-Pflegemittel behandelt werden, damit sie einwandfrei funktioniert.

Falls die Automatik-Antenne nicht mehr einwandfrei ein- und ausfahren sollte, müssen die Teleskopglieder gereinigt werden. Die Antenne darf nie mit Gewalt von Hand hineingedrückt oder herausgezogen werden.

Eine Dachantenne erfordert keinerlei Pflege. Sie braucht auch beim Waschen in automatischen Waschanlagen nicht abgenommen zu werden. Wurde die Antenne doch einmal abgeschraubt, ist vor dem Einschrauben der Antenne darauf zu achten, daß die Gewindebohrung im Antennenfuß trocken und sauber ist. Andernfalls könnte es durch Korrosion des Gewindes zu Empfangsstörungen kommen.

Gewährleistung

Unsere Autoradioanlagen unterliegen den für Neufahrzeuge gültigen Gewährleistungsbedingungen.

Bei Eintritt eines Gewährleistungsfalles wird die Autoradioanlage innerhalb der Gewährleistungsfrist durch jeden V.A.G Betrieb kostenlos instandgesetzt – vorausgesetzt, der Schaden ist nicht durch unsachgerechte Behandlung der Anlage oder durch unfachmännische Reparaturversuche entstanden. Außerdem dürfen äußerlich keine Schäden vorhanden sein.

Austausch-Service

Nach Ablauf der Gewährleistung wird ein reparaturbedürftiges Gerät preiswert gegen ein generalüberholtes, neuwertiges Gerät mit Austauschteil-Gewährleistung ausgewechselt – das defekte Gerät darf allerdings äußerlich keinen Schaden aufweisen.

Die Deutsche Bundespost informiert

Sehr geehrter Rundfunkteilnehmer!

Das Gerät ist von der Deutschen Bundespost als Ton-Rundfunkempfänger zugelassen. Es entspricht den zur Zeit geltenden Technischen Vorschriften der Deutschen Bundespost und ist zum Nachweis dafür mit einer FTZ-Prüfnummer gekennzeichnet.

Das Gerät darf im Rahmen der „Allgemeinen Genehmigung für Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger“ in der Bundesrepublik Deutschland betrieben werden. Aufgrund dieser Allgemeinen Genehmigung dürfen nur Sendungen des Rundfunks empfangen werden. Zum Empfang anderer Sendungen darf das Gerät nur mit Genehmigung der Deutschen Bundespost benutzt werden. Allgemein genehmigt ist zur Zeit der Empfang der Aussendungen von Amateurfunkstellen und der Normalfrequenz- und Zeitzeichensendungen.

Wer unbefugt andere Sendungen (z. B. des Polizeifunks, des Seefunks, der öffentlichen beweglichen Landfunkdienste) empfängt, verstößt gegen die Genehmigungsaufgaben und macht sich daher nach Paragraph 15 Absatz 2a des Gesetzes über Fernmeldeanlagen strafbar.

Die Kennzeichnung mit der FTZ-Prüfnummer bietet die Gewähr, daß das Gerät keine

anderen Fernmeldeanlagen einschließlich Funkanlagen, stört. Der Zusatzbuchstabe S, SE oder SK bei der FTZ-Prüfnummer besagt außerdem, daß das Gerät gegen störende Beeinflussungen durch andere Funkanlagen (z. B. des Amateurfunks, des CB-Funks) weitgehend unempfindlich ist. Treten ausnahmsweise trotzdem Störungen auf, sollte man sich an die örtlich zuständige Funkstörungsmeßstelle wenden.

Allgemeine Genehmigung für Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger

Die Allgemeine Ton- und Fernseh-Rundfunkgenehmigung vom 11. Dezember 1970 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 234 vom 16. Dezember 1970) wird unter Bezug auf Abschnitt III der Genehmigung durch folgende Fassung der Allgemeinen Genehmigung für Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger gemäß den §§ 1 und 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen ersetzt.

Genehmigung für Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger

I.

1. Die Errichtung und der Betrieb von Ton- und Fernseh-Rundfunkempfängern werden nach §§ 1 und 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 3. 77 (BGBl. I S. 459) allgemein genehmigt.
2. Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger im Sinne dieser Genehmigung sind Funkanlagen gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen, die ausschließlich die für Rundfunkempfänger zugelassenen Frequenzabstimmbereiche*) aufweisen und zum Aufnehmen und gleichzeitigen Hör- oder Sichtbarmachen von Ton- oder Fernseh-Rundfunksendungen bestimmt sind. Zum Empfänger gehören auch eingebaute oder mit ihm fest verbundene Antennen sowie bei Unterteilung in mehrere Geräte die funktionsmäßig zugehörigen Geräte.

Außer für den Empfänger von Rundfunksendungen dürfen Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger nur mit besonderer Genehmigung der Deutschen Bundespost für andere Fernmeldezwecke zusätzlich benutzt werden.

In den Empfänger eingebaute oder sonst mit ihm verbundene Zusatzgeräte (z. B. Ultraschallfermeldeanlagen, Infrarotmeldeanlagen) werden von dieser Genehmigung nicht erfaßt (ausgenommen die Einrichtungen zum Empfang des Verkehrs-

funks). Desgleichen sind andere technische Empfängereigenschaften, die über den eigentlichen Zweck eines Rundfunkempfängers hinausgehen (z. B. zum Empfang anderer Funkdienste, für die Wiedergabe im Rahmen von Textübertragungsverfahren), hierdurch nicht genehmigt. Hierfür gelten besondere Regelungen.

II.

Diese Genehmigung wird unter nachstehenden Auflagen erteilt:

1. Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger müssen den jeweils geltenden Technischen Vorschriften für Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger entsprechen. Eingebaute Zusatzgeräte müssen den für sie geltenden Bestimmungen und technischen Vorschriften genügen.

Änderungen der Technischen Vorschriften, die im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen veröffentlicht werden, muß bei schon errichteten und in Betrieb genommenen Ton- und Fernseh-Rundfunkempfängern nachgekommen werden, wenn durch den Betrieb dieser Rundfunkempfänger andere elektrische Anlagen gestört werden.

Serienmäßig hergestellte Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger müssen zum Nachweis dafür, daß sie den Technischen Vorschriften entsprechen, mit einer FTZ-Prüfnummer gekennzeichnet sein**). Die FTZ-Prüfnummer sagt über die elektrische und mechanische Sicherheit und die Einhaltung der Strahlenschutzbestimmungen nichts aus.

2. Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger dürfen an ortsfesten oder nichtortsfesten Rundfunk-Empfangsantennenanlagen, -Verteileranlagen oder Kabelfernsehanlagen betrieben und im Rahmen der Bestimmungen über private Drahtfermeldeanlagen mit Drahtfermeldeanlagen verbunden werden.

Auf demselben Grundstück oder innerhalb eines Fahrzeuges dürfen Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger mit anderen Geräten oder sonstigen Gegenständen (z. B. Plattenspieler, Magnetaufzeichnungs- und -Wiedergabegeräten, Antennen) verbunden werden, sofern diese Geräte von der Deutschen Bundespost genehmigt sind oder keiner Genehmigung bedürfen.

Die räumliche Kombination von Funkanlagen mit Ton- und Fernseh-Rundfunkempfängern ist nur dann zulässig, wenn die betreffenden Funkanlagen je für sich genehmigt sind.

3. Mit Ton- oder Fernseh-Rundfunkempfängern dürfen aufgrund dieser Genehmigung

nur Sendungen des Rundfunks empfangen werden, also übertragene Tonsignale (Musik, Sprache) und Fernsehsignale (nur Bildinformationen). Andere Sendungen (z. B. des Polizeifunks, der öffentlichen beweglichen Landfunkdienste, Datenübertragungen) dürfen nicht aufgenommen werden; werden sie jedoch unbeabsichtigt empfangen, so dürfen sie weder aufgezeichnet noch anderen mitgeteilt noch für irgendwelche Zwecke ausgewertet werden. Das Vorhandensein solcher Sendungen darf auch nicht anderen zur Kenntnis gebracht werden.

4. Durch Ton- oder Fernseh-Rundfunkempfänger darf der Betrieb anderer elektrischer Anlagen nicht gestört werden.
5. Änderungen der Ton- oder Fernseh-Rundfunkempfänger, die die zulässige Frequenzabstimmungsbereiche der Empfänger erweitern, gehen über den Umfang dieser Genehmigung hinaus und bedürfen vor ihrer Ausführung einer besonderen Genehmigung der Deutschen Bundespost.

Wer aufgrund dieser Genehmigung einen Ton- oder Fernseh-Rundfunkempfänger betreibt, hat bei einer Änderung der kennzeichnenden Merkmale von Ton- oder Fernseh-Rundfunksendern (insbesondere bei Änderung des Sendeverfahrens oder bei Frequenzwechsel) die ggf. notwendig werdenden Änderungen an dem Rundfunkempfänger auf seine Kosten vornehmen zu lassen.

6. Die Deutsche Bundespost ist berechtigt, Rundfunkempfänger und mit ihnen verbundene Geräte darauf zu prüfen, ob die Auflagen der Genehmigung und die Technischen Vorschriften eingehalten werden.

Den Beauftragten der Deutschen Bundespost ist das Betreten der Grundstücke oder der Räume, in denen sich Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger befinden, zu den verkehrsüblichen Zeiten zu gestatten. Befinden sich die Rundfunkempfänger oder mit ihnen verbundenen Geräte nicht im Verfügungsbereich desjenigen, der die Empfänger betreibt, so hat er den Beauftragten der Deutschen Bundespost Zutritt zu diesen Teilen zu ermöglichen.

III.

Bei Funkstörungen, die nicht durch Mängel der Rundfunkempfänger oder der mit ihnen verbundenen Geräte verursacht werden, können die Funkmeßdienste der Deutschen Bundespost zur Feststellung der Störung in Anspruch genommen werden.

IV.

1. Diese Genehmigung kann allgemein oder durch die örtlich zuständige Oberpostdirektion einem einzelnen Betreiber gegenüber für einen bestimmten Rundfunkempfänger widerrufen werden. Ein Widerruf ist insbesondere zulässig, wenn die unter Abschnitt II aufgeführten Auflagen nicht erfüllt werden.

Anstatt die Genehmigung zu widerrufen, kann die Deutsche Bundespost anordnen, daß bei einem Verstoß gegen eine Auflage ein Ton- oder Fernseh-Rundfunkempfänger außer Betrieb zu setzen ist und erst bei Einhaltung der Auflagen wieder betrieben werden darf.

Die Auflagen dieser Genehmigung können jederzeit ergänzt oder geändert werden.

2. Diese Genehmigung ersetzt die Allgemeine Ton- und Fernseh-Rundfunkgenehmigung vom 11. Dezember 1970, sie gilt ab 1. Juli 1979.

Bonn, den 14. 5. 1979
Der Bundesminister für
das Post- und Fernmeldewesen
Im Auftrag
Haist

*) Siehe technische Vorschriften für Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger, veröffentlicht im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen.

***) Für ausnahmsweise noch nicht gekennzeichnete, vor dem 1. Juli 1979 errichtete und in Betrieb genommene Ton-Rundfunkempfänger wird die Kennzeichnung nicht verlangt.

Technische Beschreibung

Empfangsbereich:	UKW	Beleuchtung:	Bedienelemente von innen blendfrei beleuchtet (Nachtdesign), Helligkeit mit der Instrumentenbeleuchtung regelbar.
Senderwahl:	Automatische Wiedergabe des vor dem Ausschalten eingestellten Senders (Last Station Memory). Suchlaufautomatik mit zwei Empfindlichkeitsstufen, automatische VF-Senderwahl. Microcomputergesteuerte Stabilisierung der eingestellten Senderfrequenz (PLL-Quarz-Tuning).	Max. Ausgangsleistung:	6 Watt (nach DIN 45 324, gemessen an 2 Ohm)
Anzeige:	Frequenz (digital), VF-Senderkennung.	Anschlußmöglichkeiten:	Automatik-Antenne
Verkehrsfunk-einrichtung:	Automatische Sendersuche, Anzeige der VF-Sender, Durchsage-Automatik, Warn-Automatik.		

© 1986
Volkswagen Aktiengesellschaft
Printed in Germany 7.86

871.5609.15.01 / deutsch